

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der zwo zwo eins Konzept GmbH**
(Stand: Januar 2019)

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die

zwo zwo eins Konzept GmbH, nachfolgend „zwo zwo eins“ genannt
Girlitzweg 30, Tor 2
50829 Köln
Tel.: +49 (0)221 – 259 005 76
E-Mail: info@zwozwoeins.de
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 93245
Geschäftsführer: Sebastian Lange

und der Kunde, nachfolgend „Kunde“ genannt.

Der Kunde und zwo zwo eins nachfolgend gemeinsam die „Parteien“ genannt.

2. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der zwo zwo eins mit ihrem Kunden. Sie gelten allerdings nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass zwo zwo eins in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

(3) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende und/oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn zwo zwo eins auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder zwo zwo eins in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten die Leistung an diesen vorbehaltlos erbringt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen zwo zwo eins und dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von zwo zwo eins maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber zwo zwo eins oder einem Dritten abzugeben hat (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten

daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote und Kostenvoranschläge von zwo zwo eins an den Kunden sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn zwo zwo eins dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstige Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen hat.

(2) Das vom Kunden unterschriebene Angebot bzw. der von diesem unterschriebene Kostenvoranschlag gilt als bindendes Angebot auf Vertragsabschluss zu den von zwo zwo eins angebotenen Konditionen und bedarf der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Der Vertragsschluss kommt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Brief, Telefax, E-Mail) durch zwo zwo eins zustande.

(3) zwo zwo eins behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von zwo zwo eins weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von zwo zwo eins diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

4. Vertragsgegenstand

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen zwo zwo eins und dem Kunden sind das schriftliche Angebot bzw. der Kostenvoranschlag von zwo zwo eins und/oder die der schriftlichen Auftragsbestätigung durch zwo zwo eins sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Die zuvor aufgeführten Unterlagen geben alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von zwo zwo eins vor Vertragsabschluss sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von zwo zwo eins nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Angaben von zwo zwo eins zur Veranstaltung sowie die Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung.

5. Leistungserbringung, Subunternehmer

(1) zwo zwo eins ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung frei und unterliegt keinen Weisungen des Kunden, wobei zwo zwo eins die Interessen des Kunden stets zu beachten hat.

(2) zwo zwo eins ist berechtigt, Dritte (Subunternehmer) zur Leistungserbringung einzusetzen, wobei es einer schriftlichen Zustimmung hierzu seitens des Kunden nicht bedarf.

6. Leistungsänderungen durch zwo zwo eins

(1) zwo zwo eins ist berechtigt, Änderungen und Abweichungen von einzelnen vertraglich vereinbarten Leistungen vorzunehmen, sofern diese nach Vertragsschluss im Sinne der planmäßigen Durchführung der Veranstaltung erforderlich werden, von zwo zwo eins nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, den Charakter sowie den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

(2) Über wesentliche Leistungsänderungen hat zwo zwo eins den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Änderungsgrund zu informieren.

7. Preise, Preisanpassung und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgeblich ist der vertraglich vereinbarte Gesamtpreis. Für alle über die zwischen zwo zwo eins und dem Kunden vereinbarten Leistungen hinausgehenden und vom Kunden in Anspruch genommenen Mehr- und Sonderleistungen schuldet der Kunde die diesbezüglich vereinbarten Preise bzw. die hierfür geschuldete übliche Vergütung.

(2) Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Hat sich der ursprünglich vereinbarte Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogener Dritter verlangten Entgelte erhöht, ist zwo zwo eins berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen. Liegt die Preiserhöhung bei 20 % oder mehr über dem ursprünglich vereinbarten Entgelt, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht muss dabei unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung des erhöhten Entgelts geltend gemacht werden.

(4) Der Gesamtpreis ist sofort, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei zwo zwo eins maßgebend.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist zwo zwo eins berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behält sich zwo zwo eins ausdrücklich vor.

(6) zwo zwo eins ist im Fall des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(7) zwo zwo eins hat auch dann Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt, wenn infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht termingerecht oder überhaupt nicht durchgeführt werden kann und der Kunde vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Veranstaltung nicht gemäß Ziffer 9 vom Vertrag zurückgetreten ist. Verzugschadensansprüche und weitere zwo zwo eins zustehende Rechte bleiben hierdurch unberührt.

(8) Etwaige individualvertraglich vereinbarte Anzahlungen seitens des Kunden sind mangels besonderer Vereinbarungen ebenfalls sofort zur Zahlung fällig. Die Anzahlungen werden auf den Gesamtpreis angerechnet. Der Kunde erhält von zwo zwo eins jeweils eine Bestätigung der von ihm geleisteten Anzahlungen.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung gegen Forderungen von zwo zwo eins berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit der Hauptforderung von zwo zwo eins synallagmatisch verknüpft oder durch zwo zwo eins schriftlich anerkannt sind.

(2) Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, wobei der Kunde zur Geltendmachung von diesen nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis berechtigt ist.

(3) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von zwo zwo eins auf Dritte übertragen.

9. Rücktrittsrecht des Kunden

(1) Der Kunde kann vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Veranstaltung jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe vom Vertrag zurücktreten.

(2) In diesem Fall steht zwo zwo eins, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von ihr bzw. von in das Leistungsverhältnis einbezogener Dritter getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen zu.

(3) Der zwo zwo eins nach Abs. 2 zustehende Entschädigungsanspruch wird dabei grundsätzlich als zeitlich gestaffelte Pauschale geltend gemacht. Dabei wird im Rahmen der unterschiedlichen Stornostufen die Nähe des Zeitpunktes der Rücktrittserklärung zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn in ein prozentuales Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Gesamtpreis gestellt und gewöhnlich

ersparte Aufwendungen ebenso berücksichtigt wie die üblicherweise mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen.

Entsprechend beträgt die Rücktrittsentschädigung

- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 %
- danach 100 % der vereinbarten Vergütung

Dabei ist hinsichtlich des Zeitpunktes der Rücktrittserklärung auf den Zugang derselben bei zwo zwo eins abzustellen.

(4) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass zwo zwo eins überhaupt kein, oder aber ein geringerer Schaden als die von ihr geforderte Pauschale entstanden ist.

(5) zwo zwo eins behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung vom Kunden zu fordern. In diesem Fall ist zwo zwo eins verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

(6) Bei Nichtinanspruchnahme der Veranstaltung, die dem Kunden ordnungsgemäß angeboten wurde, aus Gründen, die diesem zuzurechnen sind, wird der volle vertraglich vereinbarte Preis fällig.

10. Rücktrittsrecht von zwo zwo eins

(1) zwo zwo eins ist berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Angebot/Kostenvoranschlag angegebene (Mindest-)Teilnehmerzahl um mindestens 25 % unterschritten wird. Tritt zwo zwo eins vom Vertrag zurück, hat zwo zwo eins dem Kunden den Rücktritt spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn mitzuteilen; ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich, dass seitens des Kunden die (Mindest-) Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, hat der Kunde dies zwo zwo eins unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eine eidesstattliche Versicherung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse), dass der Anspruch von zwo zwo eins auf den vertraglich vereinbarten Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist zwo zwo eins nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

(3) zwo zwo eins kann von dem Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung durch zwo zwo eins sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

In diesem Fall des Rücktritts behält zwo zwo eins den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt, muss sich jedoch den Wert etwaiger ersparter Aufwendungen sowie Vorteile anrechnen lassen, die zwo zwo eins aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche,

insbesondere das etwaige Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

11. Rücktritt wegen höherer Gewalt

(1) Höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich der anderen Partei die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen und alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Parteien haben ferner nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer und eine Durchführung der Veranstaltung unzumutbar, können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten.

(2) zwo zwo eins haftet nicht für Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden ist, die zwo zwo eins nicht zu vertreten hat.

(3) Bezüglich der Rückabwicklung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Haftungsbeschränkungen

(1) Auf Schadensersatz haftet zwo zwo eins – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet zwo zwo eins vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von zwo zwo eins jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus dieser Ziffer 12 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden zwo zwo eins nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

13. Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber zwo zwo eins geltend zu machen (Ausschlussfrist).

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Veranstaltungsendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(3) Davon ausgenommen sind Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von zwo zwo eins oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso ausgenommen sind Ansprüche wegen nicht offensichtlicher Mängel etwaiger Werkleistung.

(4) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche gegenüber zwo zwo eins nur dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

14. Verjährung

(1) Ansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von zwo zwo eins oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von zwo zwo eins beruhen, verjähren in zwei Jahren.

Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von zwo zwo eins oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von zwo zwo eins beruhen.

(2) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres.

(3) Die Verjährung nach Ziffer 14 Abs. 1 und 2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Veranstaltungsendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

15. Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherungen

(1) Soweit zwo zwo eins wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Kunde zwo zwo eins von allen hieraus resultierenden Forderungen freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Kunden gesetzt wurde. Zudem ist zwo zwo eins in diesem Fall dazu berechtigt, von dem Kunden Erstattung der entstandenen Aufwendungen und Schäden inklusive angemessener Rechtsverfolgungskosten zu verlangen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte

(insbesondere aus unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag) von zwo zwo eins bleiben unberührt.

(2) Versicherungen sind nicht im Preis enthalten. zwo zwo eins weist auf die Möglichkeit und ggf. bestehende Notwendigkeit des Abschlusses von geeigneten Versicherungen hin. Die Prüfung der Notwendigkeit des Abschlusses und der Eignung von Versicherungen obliegt ausschließlich dem Kunden.

16. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der zwo zwo eins in Köln.

(2) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen zwo zwo eins und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz von zwo zwo eins in Köln. zwo zwo eins ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von zwo zwo eins zur Verfügung gestellte Informationen, Angebote und Kostenvoranschläge, Konzeptpapiere, Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstige Unterlagen - auch in elektronischer Form - (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu verwenden.

18. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(2) Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass zwo zwo eins Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.